

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stolberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der Kreise Heinsberg und Düren sowie der StädteRegion Aachen und vorrangig für die Gesellschafterinnen der Gesellschaft.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, Sonderrechte, genehmigtes Kapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital der neu zu gründenden Gesellschaft wird wie folgt zugeteilt (Übernahme der Geschäftsanteile):
 - Die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH übernimmt XX.XXX Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 – XX.XXX.

- Die Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH übernimmt 2.500 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern XX.XXX – XX.XXX.
- wep Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH übernimmt 375 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern XX.XXX – XX.XXX
- [ggf. weitere Kommunen oder deren Beteiligungsgesellschaften als Gründungsgesellschafter].

Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

- (3) Gesellschafterinnen können neben der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, der Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH und der wep Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH nur Kommunen und Zweckverbände für ihre Unternehmen, kommunale Eigengesellschaften oder Gesellschaften sein, an denen Kommunen einzeln oder zusammen unmittelbar oder mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung haben. Die Gesellschafterversammlung kann Ausnahmen durch Beschluss zulassen, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (4) Die Gesellschafterin EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ist berechtigt, die Vermarktung der von der Gesellschaft generierten Energiemengen durch Einspeisung gemäß § 16 EEG im Rahmen der Betriebsführung zu betreiben.
- (5) Der oder die Geschäftsführer werden ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von höchstens 5 Jahren ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 12.500,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der bisherigen Gesellschafter. Der oder die Geschäftsführer legen den Nennbetrag der neu auszugebenden Anteile und ein eventuelles Agio fest. Der oder die Geschäftsführer sind ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern, wenn und soweit die auf Grund der Ausübung einer in diesem § 3 (5) enthaltenen Ermächtigung erforderlich wird oder ist. Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein,

können sie die Ermächtigungen dieses § 3 (5) nur gemeinsam ausüben. Die Ausübung bedarf der Textform (§ 126b BGB).

§ 4
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Im Übrigen gelten die Bekanntmachungsvorschriften des Landes NRW.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

- (1) Die Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Verfügung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig, die nur erteilt werden darf, wenn die Gesellschafterversammlung zuvor einer solchen Maßnahme zugestimmt hat. Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung muss einstimmig erfolgen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des Erstankaufsrechts oder des Ankaufsrechts nach Abs. 2 veräußert werden.
- (2) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteiles oder von Teilen hiervon ist zunächst die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH zum Ankauf berechtigt (Erstankaufsrecht). Übt die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ihr

Erstankaufsrecht nicht aus, sind die übrigen Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Nicht ausgeübte Ankaufsrechte wachsen den übrigen, Ankaufsrechte ausübenden Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an. Übt keiner der übrigen Mitgesellschafter das Ankaufsrecht aus, wird die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH den oder die Geschäftsanteil(e) kaufen.

- (3) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Erstankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH hat die übrigen Gesellschafter von der Ausübung des Erstankaufsrecht unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die übrigen Gesellschafter können das Ankaufsrecht nur ausüben, wenn die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ihr Erstankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt hat. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer und der EWW ausgeübt werden. Der Verkäufer hat alle Gesellschafter unverzüglich von der Ausübung von Ankaufsrechten schriftlich zu unterrichten. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH oder den Ankaufsberechtigten bestimmen sich der Kaufpreis und dessen Fälligkeit nach § 24 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) § 6 (1) bis einschließlich § 6 (3) gelten nicht für die Veräußerungen von Geschäftsanteilen durch die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, sofern ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft durch die jeweilige Veräußerung nicht unter 25,1 % sinkt.
- (5) Die Voraussetzungen der §§ 108, 111 GO NRW sind zu beachten.

§ 7 Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen

Auf die bei Kapitalerhöhungen entstehenden Bezugsrechte finden § 6 Abs. 1-3 unter Ausschluss des dortigen Erstankaufrechts zugunsten der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

entsprechende Anwendung, sofern nicht das Bezugsrecht im Rahmen von § 3 (5) ausgeschlossen wird.

§ 8
Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 1. die Geschäftsführung,
 2. nach dessen Errichtung, der Aufsichtsrat,
 3. die Gesellschafterversammlung,
 4. nach dessen Errichtung, der Beirat;
 5. der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 109 GO NRW zu führen, zu steuern und zu kontrollieren.

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Geschäftsführer und Prokuristen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese setzt auch deren Zahl, Anstellungsbedingungen und Befugnisse fest und kann im Einzelfall oder generell Befreiungen von § 181 BGB erteilen. Die

Anstellungsverträge sind so zu formulieren, dass den Anforderungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 i.d.F. des Transparenzgesetzes NRW bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung Rechnung getragen wird.

- (4) Die Geschäftsführer können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Handlungsbevollmächtigte bestellen, abberufen und deren Anstellungsbedingungen festsetzen.
- (5) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz und den Anstellungsverträgen. Insbesondere hat die Geschäftsführung neben dem GmbHG auch die zwingenden Vorgaben der GO NW, des HrGG NW, des LGG NW und des AGG zu beachten.
- (6) Die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH hat das Recht, einen Geschäftsführer zu benennen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den von der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH benannten Geschäftsführer im Rahmen eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses zu bestellen. Das Benennungsrecht der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH umfasst auch das Recht, die Abberufung des so bestellten Geschäftsführers zu verlangen.
- (7) Dieser § 9 gilt entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der nach der GO NRW zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung einen Katalog (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften, für deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen auch beschließen, dass die Zustimmung ganz oder teilweise durch den

Aufsichtsrat oder ein anderes Organ erfolgt. Der Zustimmungskatalog ist jederzeit änderbar.

§ 11
Errichtung eines Aufsichtsrates

Sobald die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft dies im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 113 GO NRW erfordert, hat die Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat nach Maßgabe der §§ 12 – 15 dieses Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafterbeschluss zu errichten.

§ 12
Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Die EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH hat das Recht, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihre sie mit mindestens 5 % des Stammkapitals an der Gesellschaft beteiligt ist. Jede weitere unmittelbare 12,5 % Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft von anderen Gesellschaftern gewähren dem Gesellschafter, der diese Beteiligung hält, das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung des entsendungsberechtigten Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, wobei im Falle der lediglich mittelbaren kommunalen Beteiligung an der Gesellschaft der entsendungsberechtigte Gesellschafter zuvor die Zustimmung seiner Gesellschafterversammlung bzw. eines entsprechenden, kommunal besetzten Organs einzuholen hat. Die Bestellung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in der Gesellschafterversammlung. Von einer Gemeinde bestellte oder auf deren Vorschlag gewählte Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber dem Rat dieser Gemeinde weisungsgebunden.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt bzw. entsendet, der in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied endgültig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Die Amtszeit des Stellvertreters richtet sich nach der verbliebenen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Für das aufgerückte Aufsichtsratsmitglied ist wiederum ein Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird jeweils für die Dauer der Legislaturperioden der Räte der beteiligten Kommunen gewählt.
- (5) Die Voraussetzungen des § 113 GO NRW sind zu beachten.

§ 13 Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus dem Kreis der von der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH entsandten Mitgliedern vom Aufsichtsrat gewählt. Seinen Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Der stellvertretende Vorsitzende hat im Vertretungsfalle die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
- (3) Die Anberaumung von Terminen für die Aufsichtsratssitzungen hat der Vorsitzende vorzunehmen.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn die Geschäftsführung oder die Gesellschafterversammlung es verlangen. Sie hat per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Tagesordnung. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Die Beschlüsse können bei eiligen oder bei einfachen Angelegenheiten schriftlich, per E-Mail oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme eine Frist festzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dann dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu führen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und bei der Gesellschaft zu hinterlegen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates erfolgen im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 15
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. § 52 GmbHG findet keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas Abweichendes bestimmt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Geschäftsführung und der Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen,
 - b) Beratung über den Wirtschaftsplan vor Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
 - c) Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Einleitung eines Rechtsstreites gegenüber einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten.

- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Hingabe und Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten,
 - b) soweit nicht im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten, Abschlüsse aller Verträge einschließlich Stundung und Erlass von Forderungen, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als EUR 25.000,00 oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als EUR 50.000,00 verpflichten oder berechtigen sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten mit solchen Streitwerten,
 - c) Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Lieferungs-, Pacht-, Bezugsverträgen und Verträgen, durch die die Gesellschaft länger als ein

Jahr gebunden werden soll, mit Ausnahme von Verträgen des laufenden Geschäftsverkehrs,

- d) Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Einleitung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten,
 - e) Ausübung von Beteiligungsrechten betreffend die vorstehenden Angelegenheiten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe der Gründe verlangt oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich, telefonisch oder in sonst geeigneter Weise vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen sollen einmal im Jahr stattfinden; spätestens aber innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH stellt den Vorsitzenden für die Gesellschafterversammlung, der zugleich Versammlungsleiter ist. Stellt die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH keinen Vorsitzenden oder ist sie auf der Gesellschafterversammlung nicht vertreten, wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

- (4) Die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 75 % des Kapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussunfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Jede EUR 1,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Außerhalb von Versammlungen können in dringenden Angelegenheiten die Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter diesem Verfahren zustimmt; dabei bedarf die mündlich oder fernmündlich erfolgte Abstimmung der schriftlichen Bestätigung durch die Gesellschafter.
- (7) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine größere Mehrheit verlangt. Soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder zwingende gesetzliche Regeln oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich entgegenstehen, sind Gesellschafter auch in eigener Sache stimmberechtigt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Nachweiszwecken ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In dem Ergebnisprotokoll sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift des Ergebnisprotokolls ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung des Protokolls und kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Nach Ablauf von vier Wochen ab Zugang des ggf. ergänzten oder berichtigten Protokolls besteht die Vermutung der Richtigkeit des Protokolls.

- (9) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ggf. ergänzten oder berichtigten Protokolls angefochten werden.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch einen ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Befugnisse. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- b) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung wie folgt:
 - aa) den Erwerb, die Gründung und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - bb) die Annahme von durch die Gesellschafter oder Dritte angedienten Projekten auf dem Gebiet der Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere zur Planung, Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen zwecks Energieerzeugung, sofern diese nicht durch den Investitions- und Finanzierungsplan abgedeckt sind oder ein Einzelprojekt ein Investitionsvolumen von Euro 5.000.000 übersteigt,
- c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,

- e) die Bestellung und die Abberufung des Mitglieds des Aufsichtsrats, soweit diese nicht gemäß § 12 (1) entsandt werden; § 113 Abs. 1 GO NRW bleibt unberührt,
- f) die Erteilung der Entlastungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
- g) die Gewährung einer von der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH empfohlenen Vergütung und Richtlinien für die Erstattung von Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder,
- h) die Zustimmung zu den in § 15 (3) dieses Gesellschaftsvertrages genannten Maßnahmen solange kein Aufsichtsrat besteht,
- i) die Zustimmung zu den gemäß § 10 dieses Gesellschaftsvertrages als zustimmungsbedürftig bestimmten Maßnahmen.

§ 18 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit über die Errichtung eines Beirats, die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden sowie über die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Beirats beschließen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH darüber, ob und in welchem Umfang den Beiratsmitglieder eine Vergütung gewährt und Auslagen erstattet werden.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat einen Prüfungsausschuss, der vorbehaltlich einer Erhöhung nach § 19 Abs. 4 aus bis zu 5 Mitgliedern besteht.

- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ernannt wird, welches zugleich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist.
 - b) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH ernannt wird, welches zugleich der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist.
 - c) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der StädteRegion Aachen und ihrer angehörigen Kommunen, die zugleich Gesellschafter sind, ernannt wird.
 - d) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Kreis Heinsberg und seiner angehörigen Kommunen, die zugleich Gesellschafter sind, ernannt wird.
 - e) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Kreis Düren und seiner angehörigen Kommunen, die zugleich Gesellschafter sind, ernannt wird.
- (3) Sollte ein Gesellschafter, der kein alleiniges oder gemeinsames Ernennungsrecht nach § 19 Abs. 2 hat, unmittelbar mehr als 10% aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten, kann dieser Gesellschafter ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses ernennen. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses erhöht sich entsprechend. Übersteigt die Beteiligungsquote eines solchen Gesellschafters nicht mehr 10% aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft, entfallen das Ernennungsrecht dieses Gesellschafters, der Sitz und das Amt des Mitglieds im Prüfungsausschuss mit sofortiger Wirkung.
- (4) Name und Anschrift der nach § 19 Abs. 2 ernannten Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen dieser Angaben.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben/Befugnisse:

- a) Prüfung und Entscheidung zur Annahme von angedienten Projekten, wenn diese durch den Investitions- und Finanzierungsplan abgedeckt sind und ein Einzelprojekt ein Investitionsvolumen von mehr als EUR 500.000 aber weniger als EUR 5.000.000 ausweist.
 - b) Entscheidung über die Annahme von Projekten, die die Geschäftsführung dem Prüfungsausschuss zur Prüfung vorlegt.
- (6) Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in Versammlungen oder außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, per E-Mail, Fax oder durch mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung ("Sonstige Beschlussfassung") gefasst werden.
- (7) Die Einberufung von Versammlungen erfolgt an die Mitglieder des Prüfungsausschusses per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses es verlangt. Diese Frist kann im Einzelfall verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses damit einverstanden sind. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (8) Sonstige Beschlussfassungen können unabhängig davon, ob ein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, durchgeführt werden. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens zehn Tagen festzulegen, es sei denn, dass kein Mitglied des Prüfungsausschusses einer kürzeren Frist widerspricht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren für Sonstige Beschlussfassungen ein, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses es verlangt.
- (9) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei Abstimmungen und Beschlüssen in Versammlungen oder bei Sonstigen Beschlussfassungen so viele Stimmen, wie die von dem Mitglied vertretenen Gesellschafter Stimmen in Gesellschafterversammlungen auf sich vereinen würden. Stimmen können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Summe aller Stimmen ergibt 100% der Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

- (10) Eine Versammlung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 75 % aller Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (11) Beschlüsse in Versammlungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse in Sonstigen Beschlussfassungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 75% aller Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gefasst.
- (12) Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat ein Protokoll der Beschlussfassung nach Maßgabe des § 16 Abs. 8 zu errichten und an die Mitglieder des Prüfungsausschuss zu verteilen.
- (13) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH darüber, ob und in welchem Umfang den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vergütung gewährt und Auslagen erstattet werden.

§ 20

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sollen von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellt werden.
- (2) Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit hat die Stellungnahme nach § 108 Abs. 3 Ziff. 2 GO NRW zu erfolgen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Der zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

- (3) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des § 108 Abs. 2 GO NRW eingehalten und auf Verlangen die im § 116 GO NRW genannten Auskünfte und Nachweise erteilt werden.

§ 21 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Bilanz-, Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Er hat den zwingenden Vorschriften der GO NRW zu genügen, insbesondere ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass der Finanzplan den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden zur Kenntnis gebracht wird.

§ 22
Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen und zwar erstmalig zum 31.12.2020. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.
- (2) Bei Kündigung übernimmt entweder die Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 33 GmbHG oder ein übernahmebereiter Gesellschafter den Geschäftsanteil des Gesellschafters gegen Abfindung. Sind mehrere Gesellschafter übernahmebereit, so könnten sie im Verhältnis ihrer Beteiligungen einen Anteil des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen.
- (3) Das Abfindungsentgelt bestimmt sich nach § 24.

§ 23
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn:
 1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird;
 2. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird;
 3. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht;

4. ein kommunaler Anteilseigner seinen Anteil an dem Gesellschafter ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, falls der Dritte nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erfüllt;
- (3) Die Gesellschafter können statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter abtritt.
- (4) Die Einziehung bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses, bei dem der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist. Er hat jedoch Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Die Abfindung für den eingezogenen oder gemäß Abs. 3 abgetretenen Geschäftsanteil bemisst sich nach § 24 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 24 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, die dem gemeinen Wert (§ 9 Bewertungsgesetz) seines Geschäftsanteils entspricht. Der gemeine Wert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Ausscheidungstermin vorangeht, es sei denn, der Ausscheidungstermin fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- (2) Kann eine Einigung über den Abfindungswert nicht erreicht werden, wird dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festgestellt. Mangels einer Einigung auf einen Sachverständigen als Schiedsgutachter wird dieser auf Antrag einer der Parteien von der Wirtschaftsprüferkammer bestellt. Darüber, wer die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat, entscheidet dieser in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (3) Ergebnisse späterer steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Höhe der Abfindung keinen Einfluss.
- (4) Das Abfindungsguthaben ist in vier gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidungstermin fällig wird, zu zahlen. Steht zu diesem Zeitpunkt

die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB oder einem an dessen Stelle tretenden Zinssatz zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

- (5) Falls, soweit und solange Abfindungszahlungen gegen § 30 GmbHG (Erhaltung des Stammkapitals) verstoßen würden, gelten Zahlungen auf dem Hauptbetrag als zu dem nach Absatz 4 vereinbarten Zinssatz verzinslich gestundet, ausstehende Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 25 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht zu werden.